

## Bindedraht von Baustahlbündeln als Anschlagmittel

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat in einem Erlass zur Verwendung von Bindedraht als Anschlagmittel festgelegt:

- Baustahlbündel dürfen nur mit geeigneten Anschlagmitteln gehoben werden.
- Bei langen Baustahlbündeln müssen erforderlichenfalls Lasttraversen verwendet werden.
- Das Verheben von Baustahlbündeln an Bindedrähten ist verboten, da Bindedrähte keine zulässigen Anschlagmittel sind.
- Ein Anheben von Baustahlbündeln an Bindedrähten ist nur so weit zulässig, dass Abstandhalter eingeschoben und geeignete Anschlagmittel (bspw. Hebebänder, Rundschlingen) angebracht werden können.
- Die Gewährung einer Ausnahme für Hebearbeiten ausschließlich am Betriebsgelände des/der Herstellers/Herstellerin oder Händlers/Händlerin ist

unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für das Inverkehrbringen von Anschlagmitteln gilt die MSV bzw. die Maschinen-Richtlinie. Anschlag- und Lastaufnahmemittel müssen mit dem CE-Zeichen und Angaben zur Tragfähigkeit versehen sein. Arbeitgeber/innen dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und wei-

---

Von Ing. Franz Kaida

---

terer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen (§ 3 Abs. 1 AM-VO). Schlingen aus Bindedraht entsprechen nicht der MSV.

Das Heben von Baustahlbündeln durch in die Bindedrähte eingehängte Lasthaken ist im Ausnahmefall (Ausnahme im Einzelfall nach § 95 ASchG von

§ 3 Abs. 1 AM-VO) nur am Betriebsgelände des/der Herstellers/Herstellerin oder Händlers/Händlerin zulässig.

Für die Erteilung der Ausnahme ist aus Arbeitnehmerschutzsicht durch Gutachten nachzuweisen:

1. Die Eignung des Bindedrahtes (Bruchfestigkeit, Zähigkeit),
  2. das Verfahren zum Herstellen der Verbindung (Anzahl der Umschlingungen des Bündels und Verdrillungen des Bindedrahtes) und
  3. in Abhängigkeit von diesen Parametern (Punkte 1 und 2) die zulässige Last der Verbindung mit mindestens zweifacher Sicherheit gegen Bruch.
- Die Tragfähigkeit des Bindedrahtes kann nur für den Transport am Betriebsgelände bei dem/der Hersteller/in oder Händler/in nachgewiesen werden. Nach dem Transport zur Baustelle kann die Tragfähigkeit durch Schädigungen (beispielsweise Quetschungen des



Der Vorstand des  
VÖSI  
wünscht allen  
Mitgliedern,  
Freunden  
und Förderern  
ein frohes  
Weihnachtsfest  
und alles Gute  
für 2012!

# Automatische Gaslöschanlagen

Die Prüfstelle für Brandschutztechnik (PBST) des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hat in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat eine Zusammenstellung der für automatische Gaslöschanlagen wesentlichen Sicherheits- und Warneinrichtungen erstellt.

## Anwendung der ÖNORM M 7387-1

In einer Mitteilung des Österreichischen Normungsinstituts (Komitee 061 "Druckgasversorgung") wurde darauf hingewiesen, dass die ÖNORM M 7387-1 "Zentrale Gasversorgungsanlagen - Teil 1: Gaszentralen mit Versandbehältern bis 1000 Liter Rauminhalt" auf Löschanlagen gemäß TRVB 152 S nicht anzuwenden ist. Dies soll in der Neufassung (dzt. in Ausarbeitung) explizit klargestellt werden.

## Entwurfskonzentration "NOVEC 1230 (3M)"

Brandversuche für NOVEC 1230 haben eine erforderliche Löschkonzentration von 5,7 Vol.% ergeben. Die Entwurfskonzentration ist die

Löschkonzentration unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags. Dieser berücksichtigt allfällige Leckagen des Löschmittels während der Haltezeit und soll garantieren, dass auch am Ende der Haltezeit noch eine Konzentration von zumindest 5,7 Vol.% im Löschbereich vorhanden ist. Die Entwurfskonzentration für NOVEC 1230 beträgt daher im Regelfall 6,9 Vol.% gerechnet auf das Brutto-Raumvolumen. Darin ist die zu erwartende Raum-Undichtheit berücksichtigt (abströmendes Löschmittel durch kleine Maueröffnungen und Tür- und Fensterschlitze).

## Toxikologische Beurteilung von "NOVEC 1230"

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei dem Löschmittel, außer für die Personen, die mit den Abfüllarbeiten betraut sind, prinzipiell nicht um einen Arbeitsstoff im herkömmlichen Sinn handelt, bei dem Personen täglich über einen längeren Zeitraum hin exponiert sind. Daher können als Beurteilungsgrundlage auch keine MAK- oder TRK-Werte herangezogen werden, da diese für eine tägliche 8-stündige Exposition konzipiert sind, was bei Einsatz eines Löschmittels natürlich nicht gegeben ist. Bei der Abschätzung eines etwaigen Gefährdungspotentiales ist daher die akute Toxizität von primärer Bedeutung. In einem toxikologisch / brandhygienischen Gutachten des Hygieneinstituts des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen, zu NOVEC 1230, wird auf verschiedene NOAEL-Werte (**No Observed Adverse Effect Level**) von 10 Vol.% bzw. > 10 Vol.% hingewiesen (entspricht NBGS-Wert = **N**iedrigste **B**eoachtete **G**efahren-**S**chwelle). In einem aktuellen Gutachten des Hygieneinstituts Gelsenkirchen wird festgestellt, dass auch Konzentrationen von 9,5 Vol.%

als unbedenklich erachtet werden, da diese noch immer unter dem NOAEL-Wert von 10 Vol.% liegen. Dem Zentral-Arbeitsinspektorat liegt weiters ein Bericht über eine Messung des VdS Labor für Schadenverhütung (Labor für Löschanlagen) vor, aus dem ersichtlich ist, dass der NOAEL-Wert von 10 Vol.% auch bei Vollflutung des Raumes mit Löschmittel (entsprechend der Entwurfskonzentration von 6,9 Vol.%) nicht erreicht wird. Die Messung erfolgte unter einem repräsentativen Aufbau der Löschanlage. Da das Löschmittel NOVEC 1230 darüber hinaus auch keinerlei narkotisierende Eigenschaften aufweist, besteht diesbezüglich keine Gefährdung der Arbeitnehmer/innen.

## Neue Bundesgesetze und Verordnungen

### BGBI. II Nr. 302/2011

Änderung der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO-Verkehr)

### BGBI. II Nr. 387/2011

Aktualisierung von Normenverzeichnissen für die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

### BGBI. II Nr. 388/2011

Aktualisierung der Normenverzeichnisse der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009

### BGBI. II Nr. 394/2011

Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Persönlichen Schutzausrüstungen

## Schluss von Seite 1:

Bindedrahtes durch Erschütterungen und Belastung durch die übrige Ladung) des Bindedrahtes nicht mehr ausreichend garantiert werden. Eine Ausnahme für das Heben von Baustahlbündeln auf der Baustelle am Bindedraht ist daher nicht möglich.

Das kurzzeitige Anheben des Baustahlbündels auf der Ladefläche des LKW vor dem Abladen auf der Baustelle, um Abstandhalter einschieben zu können und Anschlagmittel anzubringen, ist zulässig. Das Anbringen des Anschlagmittels darf erst nach dem Einschieben der Abstandhalter (und dem Absenken der Last) erfolgen.

# GDA - Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie

Am 31. August 2011 fand in Berlin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales das 6. Arbeitsschutzforum der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) statt.

Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie hat das duale Arbeitsschutzsystem in Deutschland verändert. Sie hat Reformbereitschaft bei den Akteuren angestoßen und die Reformfähigkeit des Systems

unter Beweis gestellt. Die GDA ist innerhalb kurzer Zeit zu einem Motor fortschrittlicher Prävention geworden. Dreh- und Angelpunkt der inhaltlichen Neuausrichtung ist das abgestimmte und planvolle Handeln der GDA-Träger entlang gemeinsamer Präventionsschwerpunkte. 2013 startet die GDA in ihren zweiten Turnus. Das 6. Arbeitsschutzforum hat hierfür wichtige Impulse gegeben.

Rund 210 Vertreterinnen und Vertreter aller fachlich relevanten Kreise, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Fachöffentlichkeit, der maßgeblichen Verbände und Institutionen im Arbeitsschutz brachten ihre Ideen und Vorschläge ein und diskutierten zusammen mit den GDA-Trägern die Arbeitsschutzziele für die nächste GDA-Periode.

## Arbeitnehmerschutz in Möbeltischlereien

Die Arbeitsinspektion wird 2012 und 2013 eine Schwerpunktaktion in den ca. 4.000 österreichischen Möbeltischlereien durchführen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Ersthelfer, Leitern, Holzstaub, Lärm, Vibrationen, Grenzwerteverordnung, VEXAT und VOLV gelegt werden.

### Weitere Schwerpunkte bilden:

Holzstaub, Oberflächenbehandlungen wie Schleifarbeiten, Absaugungen, Evaluierung (Basis: eval.at), Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument.



## VÖSI-Weiterbildungsnachweis für Sicherheitsfachkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Jahr 2011 geht zu Ende, daher möchten wir Sie schon jetzt an die Erneuerung Ihres Weiterbildungsnachweises erinnern. Bitte senden Sie uns die Kopien Ihrer Unterlagen per Fax oder Post, noch einfacher geht es, wenn Sie die Unterlagen einscannen und uns per E-Mail

senden damit wir Ihnen den neuen Weiterbildungsnachweis ausstellen können.

Dieses Service ist für alle VÖSI-Mitglieder kostenlos, Sicherheitsfachkräfte die noch nicht Mitglied beim VÖSI sind, können den Weiterbildungsnachweis gegen eine Bearbeitungsgebühr von Euro 25,- beantragen.

### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber  
und Verleger:

Verband Österreichischer  
Sicherheits-Experten VÖSI

Redaktion, Layout:  
Ing. F. Kaida, A. Hönig;  
1220 Wien,

Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

E-Mail: [office@voesi.at](mailto:office@voesi.at)

Druck:

WL Druck- und Copycenter  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

# Besuchen Sie die neue



# Homepage unter [www.voesi.at](http://www.voesi.at)

# Ein Besuch, der sich immer lohnt!

# Wir danken unseren Ausstellern: VÖSI-Fachtagung 2011

(2. Teil in der nächsten VÖSIinform)

